

AICHAER NACHRICHTEN

AMTLICHE NACHRICHTEN

Herzlichen Dank den freiwilligen Helfern beim Unwetter

Gott sei Dank sind wir bei dem Unwetter, das vom 18. auf 19. August über unsere Gemeinde und vor allem östlich der Gemeinde Aicha vorm Wald gewütet hat, relativ verschont geblieben. Bis auf kleiner Schäden an Gebäuden und in der Forstwirtschaft, ist uns nichts bekannt. Etwas größere Schäden sind leider an Maisfeldern im Bereich Minsing entstanden.

Das unangenehmste war allerdings, dass in den Ortschaften Ganharting, Minsing, Weidenhof und Wiening von Freitag bis Sonntag keine Stromversorgung und auch teilweise die Trinkwasserversorgung nicht möglich war. Deshalb mussten unsere beiden Feuerwehren Aicha vorm Wald und Weferting am Samstag und Sonntag eine Notversorgung aufbauen.

Dafür dürfen wir von Seiten der Gemeinde Aicha vorm Wald und auch im Namen der betroffenen Anwohner herzlichen Dank sagen zu den Führungskräften und den Feuerwehrdienstleistenden der beiden Wehren. Das unkomplizierte und hervorragende Zusammenarbeiten der beiden Wehren und des gemeindlichen Bauhofs innerhalb kürzester Zeit, war für alle sehr angenehm. Ob das Aufladen von Gefriertruhen und Kühlschränken, das Melken der Kühe in der Landwirtschaft, betätigen der Pumpen im Abwassersystem usw. alles war sehr wichtig. Danke für den ehrenamtlichen und freiwilligen Dienst in unserer Gemeinde.

Danke auch den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofs.
Danke an die Nachbarn, bei denen man die Kühltruhen mitbenutzen durfte.
Danke an alle Betroffenen, für die Geduld und das freundliche Miteinander.
Danke an die Mitarbeiter einer Firma aus Regensburg, die am Sonntag die Stromleitung repariert haben.
Danke an alle, die in irgendeiner Weise mitgeholfen haben.

Georg Hatzesberger
1. Bürgermeister

- - -

Urlaub des 1. Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister, Georg Hatzesberger, befindet sich bis einschließlich 10.09.2017 in Urlaub.

Vertretung erfolgt durch den zweiten Bürgermeister, Alois Kreipl.

Erreichbarkeit tagsüber unter Tel.-Nr.: 0851 / 397 – 400 zu den üblichen Amtsstunden.

Persönlich erreichbar im Rathaus: Mittwoch, 06.09.2017, ab 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag, 08.09.2017, ab 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -



Amtliches
ab Seite 1



Vereine
ab Seite 14



Geschäftsanzeigen
ab Seite 19



Verschiedenes
ab Seite 23



Pfarnachrichten
ab Seite 24

BUNDESTAGSWAHL AM 24. SEPTEMBER 2017

Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl am 24.09.2017 wurden den Bürgerinnen und Bürgern zugestellt. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, soll sich bitte umgehend bei der Gemeindeverwaltung -Wahlamt-, Tel. 08544/9630-22, melden.

Briefwahlunterlagen können **bis Freitag, 21.09.2017, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Aicha vorm Wald im Rathaus, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer 1, Tel.: 08544/9630-22 beantragt und abgeholt werden.

Die Briefwahlunterlagen können auch online auf unserer Internetseite unter www.aichavormwald.de oder per App beantragt werden (diese Möglichkeit besteht vom 02.09.2017, 8.00 Uhr bis 20.09.2017, 18.00 Uhr).

Die Wahlbriefe müssen spätestens bis Sonntag, 24.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Aicha vorm Wald (Briefkasten Rathaus) eingegangen sein.

Hinweis:

Wie vermutlich allen Bürgerinnen und Bürgern schon bekannt ist, wurde unsere Gemeinde durch die geänderte Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahlen dem Wahlkreis Deggendorf zugeordnet. Deshalb sind auf den Stimmzetteln mit den Erststimmen die Wahlkreisabgeordneten des Wahlkreises Deggendorf zu wählen.

Diese Einteilung betrifft **nur** die Bundestagswahlen.

Achtung - Änderung der Stimmbezirkseinteilung

Nur noch 1 Stimmbezirk im Rathaus, Sitzungssaal

Wie aus den Wahlbenachrichtigungen ersichtlich, wurden die Stimmbezirke geändert. Für die anstehende Bundestagswahl wurde nur noch

ein Stimmbezirk für die gesamte Gemeinde gebildet.

Der neue Wahlraum befindet sich jetzt im

Rathaus Aicha vorm Wald, Sitzungssaal.

Die Änderung wurde notwendig, da das Briefwahlaufkommen stetig zunimmt und dadurch eine Aufteilung auf mehrere Stimmbezirke den Anforderungen an das Wahlgeheimnis nicht mehr gerecht wird.

Aus diesem Grund wurden bereits bei den letzten Wahlen schon Änderungen durchgeführt. Für die Bundestagswahl hat sich die Gemeinde für einen Stimmbezirk für die gesamte Gemeinde entschieden. Die Einteilung der Stimmbezirke regelt die Gemeinde in eigener Zuständigkeit (Art. 11 Abs. 2 GLKrWG).

Wir bitten die Wahlberechtigten um Beachtung der neuen Regelung.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -

Gemeinde / Markt / Stadt
Aicha vorm Wald

Verwaltungsgemeinschaft

BUNDESTAGSWAHL AM 24. SEPTEMBER 2017

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

- für die Gemeinde/den Markt/die Stadt Aicha vorm Wald
- für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt _____

wird in der Zeit von Montag, 04. September bis Freitag, 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr

- Montag - Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

in / im

Rathaus/Dienststelle, Anschrift, ZL-Nr. Rathaus Aicha vorm Wald, Hofmarkstr. 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer 1	barrierefrei <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, den 04. bis spätestens Freitag, den 08. September 2017,

bis 12.00 Uhr in / im

Rathaus/Dienststelle, Gebäude, ZL-Nr.
Rathaus Aicha vorm Wald, Hofmarkstr. 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer 1

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Jungling
Bestell-Nr. 409 010 9081 40X
Tel. 089/37436-0 - Fax 089/37436-344 - service@jungling.de
1715



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

227, Deggendorf

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr**, in / im

Rathaus/Dienststelle, Gebäude, ZL-Nr.

Rathaus Aicha vorm Wald, Hofmarkstr. 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer 1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

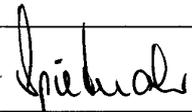
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum		
Aicha vorm Wald, 24.08.2017		Unterschrift

angeschlagen am: 24.08.2017	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt/Zeitung)
veröffentlicht am: 31.08.2017	im/in der Amtsblatt Nr. 35/2017

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA Kaiserfeld in die Gaißa durch die
Gemeinde Aicha v. W.

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Aicha v. Wald beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das ordnungsgemäße Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA Kaiserfeld in die Gaißa

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Niederschlagswasser WA kaiserfeld überRRB	Gaißa	Fl.Nr. 1914, Gmkg. Aicha v. Wald

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.
Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

21.08.2017.2017 bis 20.09.2017
in der Gemeindeverwaltung Aicha v. Wald

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 04.10.2017) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Aicha v. Wald Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

Gemeinde Aicha vorm Wald
Hofmarkstraße 2
94529 Aicha vorm Wald
Telefon 09944/9630-0
Fax 09944/9630-20


(Unterschrift)

Mietangebote für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge benötigen dringend Wohnungen. Nachdem dieser Personenkreis den Anerkennungsbescheid erhalten hat, müssen sie baldmöglichst aus den staatlichen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünfte oder dezentrale Unterkünfte) ausziehen. Der Fachbereich Unterkünfte am Landratsamt Passau hilft zusammen mit den ehrenamtlichen Helferkreisen vor Ort bei der Wohnungsvermittlung und braucht dazu dringend Mietangebote.

Hier erhalten Sie Informationen zu den Rahmenbedingungen für die Vermietung und Sie finden ein Formblatt zur Einstellung Ihres Mietangebotes. Das Angebot von Wohnungen in unseren Städten und Gemeinden ist ein wichtiger Baustein zur Integration von anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen. Helfen Sie durch Ihr Mietangebot mit, diese Integration zu ermöglichen.

Genauere Ausführungen finden Sie unter www.landkreis-passau.de und der Rubrik „Mietangebote für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge“, diese gelten nur im Gebiet des Landkreises Passau, telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 0851/397-293 beim Landratsamt Passau.

Sollten Sie in Betracht ziehen Wohnraum an anerkannte Flüchtlinge zu vermieten, ist es **wichtig**, dass die möglichen Mieter **vor Abschluss des Mietvertrages** die Angemessenheit der Unterkunft vom Jobcenter prüfen lassen.

Die Angemessenheit ist abhängig von der Personenzahl, der Gesamtfläche, des Heizenergieträgers und der Region.

Um die Angemessenheit prüfen zu können, sind nebenstehende Angaben (Formular auch unter der Internetadresse abrufbar) erforderlich:

Angaben zum Mietobjekt

Landratsamt Passau
FB 4.01 - Unterkünfte
Domplatz 11
94032 Passau

Absterben: _____ Datum: _____
Name: _____ Vorname: _____
Straße + Haus-Nr.: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____

Lage des Mietobjekts:
Ihr Ausfließen, wenn abweichend vom Absterben: Straße + Haus-Nr.: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Gesamtfläche der Wohnung qm	Bei Untervermietung untervermietete Wohnfläche qm	Gesamtfläche (Krautheit aller Wohnflächen) des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt qm	Heizenergieträger <input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Sonstiges
-----------------------------------	---	---	---

Es wird bestätigt, dass die baurechtliche Genehmigung für das/die zu vermietende Wohnung/Gebäude besteht.

Die Wohnung ist ausgestattet mit:
 Sammelheizung Ja Nein
 Erfolgt Warmwassererzeugung über die Heizungsanlage Ja Nein

Als Sammelheizung ist eine Zentral- oder Einzelheizung anzusehen, an die alle Wohn- und Schlafbereiche (nicht Küche, Nebenräume usw.) angeschlossen sein müssen; entsprechendes gilt auch für Fernwärmeversorgung, Nachströmungsheizung, Gasöfen, Kachelöfen, Mehrzweckheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelheizungen.

Die Kabinette betragen monatlich _____ EUR
Neben der Kabinette werden folgende Kosten monatlich erhoben:

	Ja	EUR
1. Betriebskosten		
a) Kosten der Zentral-/Fernheizung	<input type="checkbox"/>	_____
b) Kabelanschlussgebühren	<input type="checkbox"/>	_____
ist die Zahlungserfüllung durch den Mieter/Vertrag begründet?	<input type="checkbox"/>	_____
ist die Fernwärmeleistung bereits anderweitig technisch gewährleistet?	<input type="checkbox"/>	_____
c) Andere Betriebskosten z.B. Kaminkehrer, Müllabfuhr usw. (gesamter Betrag)	<input type="checkbox"/>	_____
2. Sonstige Kosten		
a) Untermietzuschlag	<input type="checkbox"/>	_____
b) Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung	<input type="checkbox"/>	_____
c) Zuschläge für Möbel, Apparate und Haushaltsgeräte	<input type="checkbox"/>	_____
ist die Wohnung nur mit diesem Zuschlag vermietbar?	<input type="checkbox"/>	_____
d) Kosten für <input type="checkbox"/> Garage <input type="checkbox"/> Park-Stellplatz	<input type="checkbox"/>	_____
ist die Wohnung auch ohne Garage/Stellplatz vermietbar?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
e) Haushaltsstrom	<input type="checkbox"/>	_____
f) _____	<input type="checkbox"/>	_____
3. Zusätzlich bei Untervermietung		
a) Frischetank	<input type="checkbox"/>	_____
b) Zimmerreinigung, Bettwäsche o.ä.	<input type="checkbox"/>	_____
c) Haushaltsstrom	<input type="checkbox"/>	_____
Die Gesamtmiete beträgt danach	monatlich	_____

Datenschutzerklärung:
Um Ihre Anforderung bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten. Diese Daten erheben und verarbeiten wir nur in dem Umfang, wie es zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist. Wir halten uns dabei strikt an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Daten werden ausschließlich an das zuständige Amt übermittelt.
Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur an Dritte, die mit der Betreuung und Unterstützung anerkannter Flüchtlinge beauftragt sind. Eine Verwendung Ihrer Daten, die nicht in Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Anforderung steht, erfolgt nicht. Akzeptieren

Copyright: LRA Passau Stand: 12.08.2016 SA/PL/201_Mietangebot_Anerk_Fluchtlinge.pdf Seite 1 von 1



Tag

der offenen

Tur

Freitag,
15. September 2017
17-18:30 Uhr
in der Schulaula
Aicha vorm Wald
Info und Anmeldung
für das Schuljahr 2017/18
Vokal- und Instrumentalbereich
Elementare Musikpädagogik

Diese Gelegenheit bekommt man selten!!!

Liebe Seniorinnen und Senioren,

nutzen wir doch die Möglichkeit eines Nachmittagsausflugs, wie unten aufgeführt und das auch noch fast zum Nulltarif. Meldet Euch bei uns in der Gemeinde an (Tel: 9630-0). Wir Gemeinden der ILE Passauer Oberland übernehmen die Organisation und auch den Großteil der Kosten. Wäre schön, wenn wir Aichaer mit einem vollbesetzten Bus nach Tittling fahren könnten.

Georg Hatzesberger
1. Bürgermeister



Herzliche Einladung
an die Seniorinnen & Senioren
in den Gemeinden der ILE Passauer Oberland
zum ersten gemeinsamen Jahresausflug
am 20. September ins Museumsdorf nach Tittling
Abfahrt ist um 13.30 Uhr ab Kindergarten Aicha v.W.

Die **Passauer Oberland Gemeinden** organisieren erstmals für ihre Seniorinnen & Senioren am **Mittwoch, den 20. September**, einen gemeinsamen **Jahresausflug** zum gegenseitigen Kennenlernen oder auch Wiedersehen.

14:00 Uhr: Eintreffen
14:15 Uhr: Begrüßung, anschließend Kaffee und Kuchen

Für **Unterhaltung** sorgen die bekannten „**Bründl-Musikanten**“ mit zünftiger Musik. Nach Kaffee und Kuchen können Sie das Museumsdorf besichtigen bzw. spazieren gehen. Mit einem **Beitrag in Höhe von 5,00 / Person** können Sie teilnehmen. Darin sind sowohl der Bustransfer, die Einladung zu Kaffee (oder wahlweise ein Getränk) und Kuchen sowie der Eintritt ins Museumsdorf enthalten. Den Rest tragen die Gemeinden.

16.45 Uhr: Verabschiedung und Rückfahrt in die Heimatgemeinde

Anmeldeschluss: Montag, 4. September 2017!

Bitte melden Sie sich **beim/bei der Senioren-beauftragten Ihrer Gemeinde** oder in der **Gemeindeverwaltung** an. Der Bustransfer wird vor Ort organisiert.

Der Betrag von 5 Euro wird im Bus eingesammelt. Bitte bereithalten!
Gerne können Sie – bei Bedarf – eine Begleitperson mitnehmen.



Wir freuen uns auf „an gmiatlichn Nammidog“ mit Ihnen!



Nach den Unwettern in Bayern:

Waldschäden nur durch Forstprofis beseitigen lassen

Die Unwetter am Wochenende haben in weiten Teilen Bayerns erhebliche Waldschäden verursacht. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) empfiehlt Waldbesitzern, entwurzelte, abgebrochene und ineinander verkeilte Bäume nicht selber aufzuarbeiten. Die Beseitigung solcher Sturmschäden erfordert hohe Fachkenntnis und Erfahrung, sie gehört unbedingt in die Hände von Forstprofis.

Kreuz und quer und ineinander verkeilt liegen abgebrochene Bäume, aus der Erde gerissene Wurzelteller und abgebrochene Wipfel. Nur Profis mit Erfahrung und leistungsfähigen Forstmaschinen können solche sogenannten Windwurfnester sicher aufzuarbeiten. Das Unfallgeschehen zeigt, dass Waldbesitzer ohne Erfahrung auf diesem Gebiet die Gefahren solcher Extremsituation kaum einschätzen können. Selbst dann, wenn sie im Umgang mit der Motorsäge geübt sind. Schon bei einzelnen entwurzelten oder abgebrochenen Baumstämmen, die unter Spannung stehen, kann bereits ein falscher Schnitt reichen, um den Stamm katapultartig und mit enormer Kraft nach oben oder zur Seite schnellen zu lassen. Das Verletzungsrisiko ist erheblich.

Hier ist professionelle Hilfe erforderlich! Adressen von forstwirtschaftlichen Dienstleistern vermitteln zum Beispiel die örtlichen Waldbesitzervereinigungen oder Forstbetriebsgemeinschaften, die Forstverwaltungen oder die Ansprechpartner der Maschinenringe.

Für Forstprofis, die sich jetzt an die Arbeit machen, um die Sturmschäden zu beheben, hat die SVLFG einige Tipps zusammengestellt:

- Vor dem Arbeitseinsatz prüfen, ob die erforderliche Schutzausrüstung, Werkzeuge und Arbeitsgeräte einsatzfähig sind.
- Schwierige Situationen besonnen und überlegt angehen. Manchmal hilft schon der Austausch mit einem erfahrenen Kollegen.
- Nie unter angeschobenen Bäumen, im Verhau, unter hängenden Wipfeln oder ungesicherten Wurzeltellern arbeiten. Hier – ebenso wie beim Entzerren unter Spannung stehender Bäume im Verhau – ist mindestens die Hilfe eines Schleppers mit Seilwinde Grundvoraussetzung.
- Vor dem Schneiden sind die Spannungsverhältnisse sorgfältig zu prüfen. Nur so kann die sicherste Vorgehensweise und die fachgerechte Schnitttechnik abgeleitet werden.
- Die Lage von Druck- und Zugseite zweifelsfrei ermitteln. Bei extremer Spannung, besonders bei geringeren Durchmesser, ist durch stufenweises Ausräumen des Druckholzes die Spannung langsam herauszunehmen.
- Bei seitlicher Spannung immer von der Druckseite aus arbeiten.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema sind im Internet zu finden unter www.svlfg.de und Eingabe des Suchbegriffs Windwurfaufarbeitung.

SVLFG

- - -



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Prämie für Präventionsprodukte jetzt beantragen

Seit dem 1. August kann beim Kauf bestimmter Präventionsprodukte bei der SVLFG eine Prämie beantragt werden.

Neben Kamera-Monitor-Systemen, aktivem Gehörschutz mit und ohne Funk, Stehhilfen und Anti-Ermüdungsmatten werden auch Gaswarngeräte für Kohlendioxid, Methan oder Schwefelwasserstoff, Montagewagen zum Reifenwechsel bei Traktoren, Erntemaschinen, Erdbaumaschinen und LKW sowie Fixiereinrichtungen in der Tierhaltung gefördert.

Eine Prämie gibt es für diese Produkte nur, wenn sie ab dem 1. August 2017 gekauft wurden und den technischen Vorgaben entsprechen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die ab 1. August 2017 gestellt werden. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsgänge. Die Aktion endet, wenn die Fördergelder von insgesamt 200.000 Euro ausgeschüttet sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2017. Pro Betrieb zahlt die SVLFG einmalig eine Prämie von bis zu 100 Euro. Ein Unternehmen kann maximal eine Förderung pro Kalenderjahr erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Prämie besteht nicht. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsunternehmen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Informationen zum Verfahren finden sich im Internet unter www.svlfg.de (Suchbegriff: Prämien). Dort steht ab 1. August auch das Antragsformular bereit.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

0561 neue einheitliche Vorwahl der SVLFG

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat eine neue Telefonanlage installiert. Im Zuge dieser Umstellung erhalten alle Mitarbeiter bundesweit sukzessive eine neue Telefonnummer beginnend mit 0561 785 und einer sich anschließenden Durchwahl.

Aufgrund organisatorischer Veränderungen werden nicht mehr alle Aufgaben an allen Standorten der SVLFG bearbeitet. Die neue gemeinsame Telefonanlage verbessert den Service für die Versicherten deutlich, denn sie ermöglicht es, Gespräche nun auch standortübergreifend weiterzuleiten.

Die bekannten Ansprechpartner in den Regionen werden vorerst auch weiterhin über ihre alten Rufnummern erreicht, da diese auf die neuen umgeleitet werden.

Die neuen Nummern finden sich auf allen Schreiben der SVLFG. Anstelle der darin nach internationalem Standard angegebenen +49 ist eine „0“ zu wählen. So wird zum Beispiel die Nummer der Telefonzentrale mit +49 561 785-0 angegeben, zu wählen ist 0561 785-0.

SVLFG

BROSCHÜRE „WALDgeist“

Die Info-Broschüre „WALDgeist“ für September – Oktober 2017 mit Besuchereinrichtungen, Ausflugszielen, Veranstaltungskalender sowie Gastroführer können ab sofort kostenlos im Rathaus, Zimmer 3, abgeholt werden.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

P R E S S E M E L D U N G

Verbraucher
Service
Bayern



im Katholischen
Deutschen Frauenbund e.V.

BGH Urteil: Kontoführungsgebühren von Bausparkassen unzulässig

Verbraucher können Geld zurückfordern

Ansprechpartner
Markus Steiner
Beratungsstelle Passau
Ludwigsplatz 4/I
94032 Passau
Tel.: 0851 - 36248
Fax: 0851 - 33490

E-Mail:
m.steiner@verbraucherservice-bayern.de
www.verbraucherservice-bayern.de
www.facebook.com/VerbraucherServiceBayern

In seinem Urteil vom 9. Mai 2017, XI ZR 308/15, entschied der Bundesgerichtshof, dass die **Bausparkassen keine Gebühren für Darlehenskonto verlangen dürfen**. Der Darlehenskunde zahlt den Preis für das Darlehen bereits durch die Kreditzinsen. Die Bausparkassen erbringen **keine Zusatzleistung für die Bausparer**, indem sie die Darlehenskonto führen und verwalten. Die Überwachung des Baudarlehenskonto dient nur für Buchhaltungszwecke und liegt somit ausschließlich im eigenen Interesse der Bausparkasse.

„Die **Bausparkassen dürfen ihre Verwaltungskosten nicht auf die Kunden abwälzen**“ informiert Markus Steiner, Finanzexperte beim VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB). In der aktuellen Niedrigzinsphase werden aber die Geschäftsnebenkosten zu wichtigen Einnahmequellen für die Finanzinstitute. „**Verbraucher sollten sich wehren. Fordern Sie die Kontoführungsgebühren von der Bausparkasse zurück**“ rät Maertsch.

Den **Musterbrief zum Download**, wie Sie diese Gebühren zurückfordern können und detaillierte Informationen zu Bausparen, Baufinanzierung, sowie zu zulässigen Gebühren der Finanzinstitute erhalten Verbraucher in den 15 Beratungsstellen des VSB und unter www.verbraucherservice-bayern.de

Der **VerbraucherService Bayern** im KDFB e.V. (VSB) ist tätig in den Bereichen **Beratung, Bildung und Hauswirtschaft**. Er ist eine unabhängige Interessenvertretung und steht für aktuelle, neutrale, kompetente und zukunftsorientierte Verbraucherarbeit. Der VSB unterhält **15 Beratungsstellen** in Bayern, betreut etwa 170.000 Mitglieder des Katholischen Deutschen Frauenbunds (KDFB) und richtet seine Angebote an die gesamte Bevölkerung. Der VSB wird gefördert durch die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Seit über 60 Jahren VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.

www.verbraucherservice-bayern.de

www.facebook.com/VerbraucherServiceBayern



[Anmeldung zum Newsletter](#)



**KREISBRANDRAT
im Landkreis Passau
JOSEF ASCHER**

**Schulstraße 36
94139 Breitenberg**

Kreisbrandrat Josef Ascher, Schulstraße 36, 94139 Breitenberg

PER EMAIL an...

Damen und Herren
Bürgermeister
aller Kommunen
im Landkreis Passau

Telefon:

priv. 08584 / 9629825

dienstl. 0851 / 397-267

Handy: 0175 / 7228123

Fax:

priv. 08584 / 962320

dienstl. 0851 / 490595280

E-Mail:

kbr@kfv-passau.de

Zur INFO an...

Die Waldbauernvereinigungen
Passau, Wegscheid, Vilshofen, Griesbach

Bayerischen Bauernverband
Herren Hageneder und Koller

Feuerwehrkommandanten und Lkr.-Führungskräfte
im Landkreis Passau

Passau, den 25.08.2017

Verbrennen von Holzabfällen nach der KAT-Lage im Außenbereich....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der großen Trockenheit und der Restfeuchte in den Baumstämmen sowie dem Baumbewuchs sollte derzeit ein Verbrennen von Holzabfällen (Äste, Rinden, Restholz,...) auch außerhalb des bebauten Siedlungsbereiches unterlassen werden.

Sollte trotz der derzeit geltenden großen sicherheitsrechtlichen Bedenken ein Verbrennen durchgeführt werden, sind mindestens folgende Punkte zu beachten:

- Als Verbrennungsort ist ein frei zugänglicher Bereich, außerhalb des Waldes bzw. der Restwaldflächen und Abseits von bebauten Bereichen gewählt werden. Die Wahl des Verbrennungsortes sollte so festgelegt werden, dass eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit für Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr (Achslast 10 to.) gegeben ist.
- Damit durch den Verbrennungsvorgang Menschen und Gebäude in der Umgebung durch giftige Rauchgase so wenig wie möglich gefährdet bzw. werden, ist die Windrichtungsänderung zu beachten und ständig im Auge zu behalten.
Tritt während des Verbrennens eine Änderung der Wetterlage ein, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Damit ein ungewolltes Übergreifen des Feuers verhindert wird, ist zur sofortigen Brandeindämmung im Bereich der Brandstelle ausreichend Löschwasser (mind. 1000 ltr.) bereitzustellen.
- Die Feuerstelle ist dauerhaft von einer fachkundigen, leistungs- und reaktionsfähigen Person über 16 Jahre zu überwachen, die darüber hinaus auch die Möglichkeit besitzt, im Ausbreitungsfalle unverzüglich über den NOTRUF 112 überörtliche Hilfe herbeizurufen.
- Die Maßgaben der Bayerischen Pflanzenabfallverordnung sind zu beachten. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig.

Mit besten Grüßen


Josef Ascher
-Kreisbrandrat-

SVLFG

Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72 | 34131 Kassel



Endlich Sicherheit beim Freischneiden

Grünpflegearbeiten mit Freischneidern haben jetzt Hochsaison – und damit leider auch die Unfälle mit diesen Geräten. Doch wer sich für das richtige Modell entscheidet, vermeidet das Unfallrisiko erheblich.

Ursache für Arbeitsunfälle mit herkömmlichen Freischneidern sind insbesondere der fehlende Körperschutz bei den Bedienern, mangelhafte Schutzeinrichtungen, die falsche Arbeitstechnik und der nicht eingehaltene Sicherheitsabstand. Dazu kommen noch entsprechende Sachschäden im Gefahrenbereich.

Sicherheitsabstand vorgeschrieben

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) fordern die Einhaltung der vom Gerätehersteller angegebenen Sicherheitsabstände. Doch die Umsetzung in der Praxis im Straßenbegleitgrün, an Spielplätzen, beim Mähen in Parkanlagen oder Friedhöfen und besonders in Privatgärten scheitert leider häufig, so dass es immer wieder zu schmerzhaften und teuren Konsequenzen kommt.

Neue Schnitttechnik gibt Sicherheit

Von Benutzern wird häufig geäußert, dass ein dreißig Meter großer Sicherheitsbereich beim Mähen kaum einzuhalten ist. Doch nun gibt es praktikable Alternativen zu Fadenköpfen, Grasschneideblättern und Dickichtmessern. Die SVLFG verweist auf ein Gerät mit neuem Arbeitsprinzip, das in Sachen Sicherheit und Mähpräzision eine neue Dimension darstellt und mithelfen kann, Arbeitsunfälle und Sachschäden zu vermeiden: Zwei gegenläufig rotierende Messerblätter im Schneidkopf sorgen für eine saubere, präzise und hohe Mähleistung, ohne den Bediener, weitere Personen und die Umgebung durch wegschleudernde Gegenstände zu gefährden. Durch die hohe Drehzahl der Messerblätter ist eine enorme Flächenleistung möglich. Außerdem wird mit dem Schnittprinzip in Anpflanzungen oder auf Baumscheiben die Baumrinde nicht verletzt. Und weil das Mähgut wie mit einer Schere durchtrennt wird, bleibt es dort liegen, wo es abgeschnitten wurde – das aufwändige Fegen oder Sauberblasen rund um die Mähflächen entfällt.

Geräte im Fachhandel

Fragen Sie im Fachhandel nach Freischneidern mit schleuderarmen Schneidköpfen. Weitere Fragen zu den Geräten, Herstellern und Händlern beantworten die Präventionsmitarbeiter der SVLFG. Kontaktdaten finden Sie online unter www.svlfg.de > Prävention > Ansprechpartner.

*Martin Erich Schmeiche
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau
-Bereich Prävention-*

Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-0
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 785-12142

Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 785-16183

PRESSEMELDUNG

Verbraucher
Service
Bayern



im Katholischen
Deutschen Frauenbund e.V.

Was bringt der Energieausweis?

Hintergrundwissen vom VerbraucherService Bayern

Ansprechpartnerin

Maria Sangl
Ludwigsplatz 4
94032 Passau
Tel.: 0851/36248
Fax: 0851/33490

passau@verbraucherservice-bayern.de

Auf einen Blick deutlich machen, wie energieeffizient ein Gebäude ist, das soll der Energieausweis laut Energieeinsparverordnung (EnEV). Eigentümer, Mieter und Käufer sollen Klarheit erhalten über die Energiekosten einer Immobilie. Ob der Energieausweis diese Aufgabe erfüllt erläutert Johann Faltermeier, Experte der Energieberatung des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB).

Den Energieausweis gibt es in zwei Formen: Als **Bedarfsausweis enthält er die Kennwerte für den Energiebedarf**, als **Verbrauchsausweis diejenigen für den Energieverbrauch**. Der Energiestandard des Gebäudes wird mittels Energieeffizienzklassen von A+ bis H veranschaulicht. Soweit möglich beinhaltet der Ausweis Vorschläge zur Verbesserung des energetischen Gebäudezustands: „Hier handelt es sich um Empfehlungen“, betont Faltermeier. „Am besten bespricht man mit einem Energieberater, was möglich und sinnvoll ist.“

Verpflichtend ist der Energieausweis immer dann, wenn ein Gebäude **neu gebaut, umfassend saniert, verkauft oder neu vermietet** werden soll. Bei der Besichtigung muss der Vermieter den Ausweis unaufgefordert vorlegen oder gut sichtbar aushängen. Spätestens bei Vertragsabschluss muss der Mieter den Ausweis erhalten. „Keinen Energieausweis brauchen Eigenheimbesitzer, für deren Haus die Baugenehmigung vor dem 1.10.2007 erteilt wurde, und die ihr Haus selbst bewohnen“, stellt Faltermeier klar.

„Insbesondere der Verbrauchsausweis liefert Mietinteressenten keine genaue Prognose über die künftigen Heizkosten“, stellt Faltermeier klar. Denn die Werte darin werden maßgeblich vom Nutzerverhalten beeinflusst.

Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie zuhause hilft die VSB-Energieberatung. Für einkommensschwache Haushalte sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es [hier](#) oder unter **0800 – 809 802 400** (kostenfrei). Die VSB-Energieberatung wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der **VerbraucherService Bayern** im KDFB e.V. (VSB) ist tätig in den Bereichen **Beratung, Bildung und Hauswirtschaft**. Er ist eine unabhängige Interessenvertretung und steht für aktuelle, neutrale, kompetente und zukunftsorientierte Verbraucherarbeit. Der VSB unterhält **15 Beratungsstellen** in Bayern, betreut etwa 170.000 Mitglieder des Katholischen Deutschen Frauenbunds (KDFB) und richtet seine Angebote an die gesamte Bevölkerung. Der VSB wird gefördert durch die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Seit über 60 Jahren VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.

www.verbraucherservice-bayern.de

www.facebook.com/VerbraucherServiceBayern



[Anmeldung zum Newsletter](#)

